

Weiterführung der Befassung zum Thema „Sachkundige:r Einwohner:in“ – geänderter Beschlussvorschlag

Antrag

Wir beantragen die Weiterführung der Diskussion zum Anliegen der Freien Wählergemeinschaft „Sachkundige Einwohner für Klimaschutz“ in den nächsten Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit dem Ziel, im September 2022 die notwendigen Änderungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Tharandt zu beschließen. In den beiden bis dahin stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses sollte eine Einigung über die im Stadtrat zu beschließende Änderung der Geschäftsordnung erzielt werden.

Zur Entlastung der Verwaltung und als Beitrag zum weiteren Fortgang der Beratungen ist im folgenden der Stand der Diskussion zusammengefasst sowie der bisherige Änderungsvorschlag entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand ergänzt.

Stand der Diskussion

In den bisherigen Vorberatungen zum Thema „Sachkundige:r Einwohner:in“ wurde weitgehende Einigung darüber erzielt:

Die Berufung von sachkundigen Einwohner:innen soll durch eine Änderung der Geschäftsordnung (GO) des Stadtrates ermöglicht werden. Grundlage ist § 44 Abs (2) der SächsGO. Ebenfalls in der GO soll geregelt werden, wie die Berufung der sachkundigen Einwohner:innen erfolgt.

Je Ausschuss soll ein:e Einwohner:in zum Thema Klimaschutz berufen werden. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass diese Sachkunde bei jeder Sitzung eingebracht werden kann, soll jeweils ein:e Stellvertreter:in bestimmt werden.

Berufene sachkundige Einwohner:innen haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht im jeweiligen Ausschuss.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 30.5.2022 wurde festgestellt, dass die Ergänzung der Geschäftsordnung wahrscheinlich in „§25 Ausschüsse“ am sinnvollsten ist. Auf Regelungen, die durch die SächsGO u.a. Vorschriften bereits existieren, soll in der GO lediglich verwiesen werden. Das vermeidet einander widersprechende Doppelregelungen. Es wurde jedoch der Wunsch geäußert, die Rechte und Pflichten der sachkundigen Einwohner:innen noch einmal klar in der GO zu benennen.

Aktuelle Fassung §25 GO:

§ 25 Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, es sei denn, es wird folgend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich, damit entfällt die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beratungsfähig, so entfällt die Vorberatung der betreffenden Angelegenheit.

Änderungsvorschläge:

- (1) Auf das Verfahren der Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, es sei denn, es wird folgend etwas anderes bestimmt.

In Abs (1) sollte das Wort „beratenden“ gestrichen werden, weil diese Regelung für alle Ausschüsse gilt. Mit Abs (1) ist die Anwesenheitspflicht analog für Stadträt:innen geregelt.

- (4) Bei der Berufung von sachkundigen Einwohner:innen in die Ausschüsse gemäß §44 Abs (2) SächsGO soll für jede:n sachkundige:n Einwohner:in kann ein Stellvertreter:innen berufen

werden. Die Berufung erfolgt analog der Bestellung der Ausschussmitglieder durch den Stadtrat.

Berufene sachkundige Einwohner:innen haben im jeweiligen Ausschuss Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Für sie gelten die gleichen Anwesenheits- und Verschwiegenheitspflichten sowie Regelungen zur Befangenheit wie für Stadträte.

Der ergänzte Abs (4) verweist auf die ohnehin geltenden Regelungen der SächsGO, legt die Berufung von Stellvertreter:innen fest und verweist hinsichtlich des Prozedere der Berufung auf das bei der Bestellung der Ausschussmitglieder (Einigung im Stadtrat, wenn das nicht möglich ist, gibt es Wahlen)

(5) In einen Ausschuss nach § 28 Abs. 5 SächsGemO können keine sachkundigen Einwohner:innen berufen werden.

Abs (5) legt fest, dass in „Akteneinsichtsausschüssen“ keine sachkundigen Einwohner:innen möglich sind.

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, den §25 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Tharandt wie folgt zu ändern:

„§ 25 Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, es sei denn, es wird folgend etwas anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich, damit entfällt die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beratungsfähig, so entfällt die Vorberatung der betreffenden Angelegenheit.

(4) Bei der Berufung von sachkundigen Einwohner:innen in die Ausschüsse gemäß §44 Abs (2) SächsGO soll für jede:n sachkundige:n Einwohner:in kann ein Stellvertreter:innen berufen werden. Die Berufung erfolgt analog der Bestellung der Ausschussmitglieder durch den Stadtrat. Berufene sachkundige Einwohner:innen haben im jeweiligen Ausschuss Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Für sie gelten die gleichen Anwesenheits- und Verschwiegenheitspflichten sowie Regelungen zur Befangenheit wie für Stadträte.

(5) In einen Ausschuss nach § 28 Abs. 5 SächsGemO können keine sachkundigen Einwohner:innen berufen werden.“

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Tharandt am 31.5.2022

Milana Müller
Fraktionsvorsitzende

Jens Heinze
Fraktionsvorsitzender